



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

## Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

**INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN**

Newsletter 02/2014

Sehr geehrte Mandanten,

im Zusammenhang mit dem anstehenden Steuerstraftprozess gegen den bayrischen Wurstfabrikanten und Präsidenten des FC Bayern München, Uli Hoeneß, sowie der hiermit einhergehenden medialen Großberichterstattung ist bundesweit eine steigende Anzahl von steuerlichen Selbstanzeigen durch bis dahin unehrliche Steuerbürger bei den Finanzbehörden eingegangen. Diese Selbstanzeigen führen unter bestimmten Voraussetzungen zur Straffreiheit, d.h. es werden weder Geld- noch Gefängnisstrafen verhängt. Der Betroffene gilt auch weiterhin als nicht vorbestraft.

Trotz heftiger Diskussionen in Politik und Gesellschaft sowie einiger Forderungen nach Abschaffung dieser Regelung ist die steuerliche Selbstanzeige noch immer ein legales Mittel, um sich steuerehrlich zu machen.

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Selbstanzeige sind:

- Erstattung einer Selbstanzeige beim zuständigen Finanzamt **und**
- **vollständige** Einreichung aller bisher fehlenden Steuerunterlagen im gleichen Schreiben oder innerhalb kurzer Fristen;
- Zahlung der hinterzogenen Steuern zzgl. 6% Zinsen p.a. zzgl. 5% Strafzuschlag (bei mehr als 50.000 Euro an hinterzogenen Steuern) erst auf Anforderung durch das Finanzamt

Aus Vorsichtsgründen sollte von einer Verjährungsfrist von 10 Jahren ausgegangen werden. Eine Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, wenn die Steuerstraftat bereits entdeckt wurde oder die Entdeckung kurzfristig droht (z.B. durch eine anstehende Steuerprüfung). Für ein vertrauliches Gespräch steht Ihnen gern zur Verfügung

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Scheidungskosten ab 2013 nicht mehr abzugsfähig

Durch eine sogenannte Klarstellung im Einkommensteuergesetz im Zusammenhang mit der möglichen einkommensteuerlichen Berücksichtigung von Prozesskosten bei privaten zivil- oder strafrechtlichen Verfahren steht nunmehr fest, dass Gerichts- und Rechtsanwaltskosten nur noch als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, wenn diese Rechtskosten **existenzbedrohend** sind.

Hierzu sollen ausdrücklich die sogenannten Scheidungskosten nicht zählen - also Aufwendungen für Rechtsanwalt und Gericht im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe oder einer gleichgeschlechtlichen (amtlichen) Lebenspartnerschaft sowie auch im Zusammenhang mit der gerichtlichen Regelung des Versorgungsausgleichs.

Diese Interpretation ist äußerst umstritten. Hier werden die Finanzgerichte das letzte Wort haben.

Da eine Scheidung oder Auflösung einer Lebenspartnerschaft ohne ein Gerichtsurteil und die Beteiligung von mindestens einem Rechtsanwalt gesetzlich und objektiv nicht möglich ist, kann von einer ungewollten Regelungslücke ausgegangen werden. Die betreffenden Kosten entstehen eindeutig zwingend bzw. zwangsläufig.

Ein Ansatz bei den außergewöhnlichen Belastungen sollte daher erfolgen. Gegen den ggf. ablehnenden Bescheid des Finanzamtes muss Einspruch eingelegt werden.

Grundsätzlich wird bei den sogenannten außergewöhnlichen Belastungen (agB) eine zumutbare Belastung gegengerechnet bzw. abgezogen. Diese richtet sich nach dem Einkommen des oder der Steuerpflichtigen und beträgt ca. 4% des Einkommens.

## 2 Betriebliche Geschenke und die Pauschalsteuer nach § 37 b

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 16.10.2013 klargestellt, dass nur die Geschenke an **inländische** Arbeitnehmer, Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer von § 37 b des Einkommensteuergesetzes erfasst werden. Des Weiteren ergibt sich aus dem Urteil, dass nur die Geschenke steuerlich relevant sind, die beim Empfänger in einem steuerlichen Zusammenhang mit dessen eigenen Einkünften stehen.

Hintergrund ist, dass beim Geber steuerlich abzugsfähige und (bei Überschreitung der 35-Euro-Grenze) nicht abzugsfähige, betrieblich bedingte Geschenke beim Empfänger der Einkommensbesteuerung unterliegen.

Dies bedeutet, dass jeder, der aus geschäftlichen Anlass ein Geschenk oder Präsent erhält, dieses auch versteuern muss. Dies ist natürlich in der Praxis nicht gewollt. Daher erlaubt der § 37 b des Einkommensteuergesetzes (EStG), dass der Geber die Steuer für den Beschenkten in Höhe von 30% zzgl. Solidaritätszuschlag übernimmt.

Geschenke und Präsente mit einem Stückpreis von unter 10 Euro (brutto) sind von der Vorschrift des § 37 b EStG ausdrücklich ausgenommen, da diese als sogenannte Streuerbeartikel oder Streugeschenke gelten. Die Benennung eines Empfängers ist ebenfalls nicht erforderlich.

Bisher unklar bleibt, wann die Geschenke als mit „einkommensteuerlich relevanten Einkünften“ des Empfängers im Zusammenhang stehend eingeordnet werden. Wenn z.B. der Versicherungsvermittler einer Privatperson eine Hausratversicherung verkauft und dieser in diesem Zusammenhang eine Flasche Champagner überreicht, steht das Präsent offensichtlich nicht in einem einkunftsrelevanten Zusammenhang, da aus den Leistungen einer Hausratversicherung im Schadensfalle keine steuerlich relevanten Einkünfte entstehen.

Handelt es sich bei der Versicherung jedoch um eine Riesterrentenpolice, kann dies schon völlig anders sein, da die später gezahlte Riesterrente zu 100% steuerpflichtig ist.

Leider ist diese Rechtsfrage noch nicht abschließend geregelt, so dass auf Seiten des Beschenkten und des Schenkers erhebliche Unsicherheiten entstehen.

Ausdrücklich empfohlen wird an dieser Stelle die Verwendung der oben beschriebenen Streugeschenke bzw. Streuerbeartikel.

Sogenannte Incentives mit direktem Belohnungs- und Motivationscharakter sind als Betriebsausgabe in voller Höhe abzugsfähig – unterliegen jedoch ebenfalls der Pflicht zur Versteuerung beim Empfänger. Auch hier kann der § 37 b EStG angewendet und die Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden übernommen werden. Die 35-Euro-Grenze gilt hier nicht.

Kann der Empfänger das Geschenk betrieblich nutzen, z.B. der selbständige Kfz-Meister ein vom Lieferanten überreichtes Spezialwerkzeug, entfällt eine Versteuerung.

### **3 Abgeltungssteuer und Kirchensteuer ab 2015**

Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne von Aktien etc.) unterliegen grundsätzlich der sogenannten Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. auch der Kirchensteuer.

Bisher war es möglich, die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuererklärung nachzuerklären. Oftmals und wegen des vordergründig abgeltenden Charakters der vorab von der Bank u.a. einbehaltenen Kapitalertragsteuer (hier: Abgeltungssteuer) unterblieb die Versteuerung jedoch in vielen Fällen.

Ab **2015** muss die die Kapitalerträge auszahlende Stelle (Bank, Versicherung, GmbH etc.) die Kirchensteuer zwingend einbehalten, wenn Kirchensteuerabzugsmerkmale vorliegen. Diese Merkmale müssen jährlich am 31.08. beim Bundeszentralamt für Steuern für jeden Kapitalanleger abgefragt bzw. abgerufen werden. Erstmals erfolgt diese Abfrage vom 01.09.2014 bis 31.10.2014 und ist dann für 2015 gültig.

Die auszahlenden Stellen (Banken, Versicherungen etc.) schreiben derzeit sämtliche potentielle Empfänger von Kapitalerträgen an und eröffnen dem Steuerpflichtigen auf gesetzlicher Grundlage die Möglichkeit, dem Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern mittels sogenanntem **Sperrvermerk** auf amtlichem Formular oder auch online zu widersprechen. Der Widerspruch ist jeweils bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu erklären und gilt bis auf Widerruf.

Widerspricht der Steuerpflichtige also der Datenabfrage, hat dies zur Folge, dass die Kirchensteuer nicht wie Abgeltungssteuer und Solidaritätszuschlag von den jeweiligen Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne etc.) einbehalten werden. Der ggf. kirchensteuerpflichtige Steuerbürger ist dann wie bisher zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

In jedem Fall wird das Finanzamt auf Grundlage der vorliegenden Sperrvermerke den betroffenen Steuerbürger zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern.

Von einem Widerspruch im Zusammenhang mit dem Datenabruf ist aus vorgenannten Gründen und wegen des zu erwartenden zusätzlichen Aufwands dringend abzuraten.

### **3 Ordnungsgelder bei GmbH-Veröffentlichung**

Kapital- und bestimmte Personengesellschaften (GmbH & KG etc.) sind gesetzlich zur Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses bis zum 31.12. des Folgejahres oder unter besonderer Fristsetzung verpflichtet. Die Nachfrist beträgt regelmäßig sechs Wochen. Bei Überschreitung drohten bisher Ordnungsgelder von mindestens 2.500 bis 25.000 Euro.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Handelsgesetzbuch (HGB) werden seit 10/2013 die Ordnungsgelder bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf **500 bis 2.500 Euro**, in Ausnahmefällen auch höher, reduziert.